

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma Eventservice Bettina Estedt - vertreten durch Bettina Estedt (Inhaberin) – in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

Der Vertragspartner (Kunde) wird nachfolgend als „Auftraggeber“, die Firma Eventservice Bettina Estedt als „Auftragnehmer“ bezeichnet.

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Verträge und Vereinbarungen – in mündlicher wie auch in schriftlicher Form - zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden sind nur gültig, soweit der Auftragnehmer sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss, Leistungsumfang

Angebote des Auftragnehmers an den Auftraggeber sind stets unverbindlich und 14 Tage gültig. Die Angebotserstellung kann bis zu zwei Mal auf allen Positionen kostenfrei geändert werden.

Der Vertrag kommt durch schriftliche Angebotsbestätigung des Auftraggebers zustande. Mit Annahme von Angeboten sowie Abnahme von Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers erklärt der Auftraggeber in jedem Fall die Anerkennung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen Dritter zu bedienen. Dabei agiert der Auftragnehmer als Vermittler Dritter. Dienstleistungsverträge werden direkt zwischen dem Kunden und Dritten geschlossen. In Ausnahmefällen, die die Zustimmung des Kunden voraussetzt, ist der Auftragnehmer berechtigt, Vertragsabschlüsse mit Dritten im Zusammenhang mit der durchzuführenden Veranstaltung im Namen und auf Rechnung des Kunden zu tätigen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, Änderungen und Abweichungen einzelner vertraglicher Leistungen vorzunehmen, sofern diese nach Vertragsabschluss im Sinne der planmäßigen Durchführung erforderlich werden und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

§ 3 Preise

Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste. Alle vorher ausgegeben und genannten Preise verlieren jeweils mit Erscheinen einer neuen Preisliste ihre Gültigkeit.

Die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden entsprechend der jeweils vertraglichen Vereinbarung zum Pauschalpreis, prozentual, nach Einzelleistungen oder nach Stundensätzen abgerechnet.

Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers, sowie erst während der Durchführung von dem Auftragnehmer, als erforderlich erkennbar werdende Zusatzleistungen müssen zusätzlich vergütet werden.

Der Auftragnehmer behält sich vor, Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen eintreten, die zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht vorhersehbar waren. Übersteigen die geänderten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 20%, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Sind keine anderen Vereinbarungen getroffen, ist die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung wie folgt zu zahlen:

Der Gesamtbetrag ist zahlbar bei Selbstabholung in bar oder per Vorkasse Überweisung 7 Tage vor der Veranstaltung.

Bei vereinbarter Rechnungsstellung sind Zahlungen des Auftraggebers ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungseingang fällig. Ab 30 Tagen tritt ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug ein. Die Honorare und Servicepauschalen für Einzelleistungen, wie Beratung, Recherche und Vermittlung von Dritten sind als Vorkasse zu zahlen, unabhängig davon, ob eine erfolgreiche Vermittlung erfolgt. Auch für Sonderanfertigungen und Druckaufträge gilt grundsätzlich Vorkasse.

Bettina Estedt · Eventservice

Bei der Buchung eines Full-Service- bzw. Organisationspaketes ist das vereinbarte Honorar – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – in zwei Raten zu zahlen. Die erste Rate beläuft sich auf 50% der vereinbarten Servicepauschale und ist unmittelbar nach Auftragserteilung zahlbar.

Die Restzahlung in Höhe von weiteren 50% muss, sofern keine schriftliche Sondervereinbarung vorliegt, spätestens 28 Tage vor dem geplanten/organisierten Event auf dem Geschäftskonto des Auftragnehmers gebucht sein.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Auftragserteilung eine Rechnung zusenden, die die Höhe und den Zeitpunkt der zu zahlenden Raten ausweist.

Über eventuell vereinbarte Zusatzleistungen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber gesonderte Rechnungen erstellen.

Kommt der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug ist der Auftragnehmer wegen einseitiger Nichterfüllung zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Honorars/Leistungsentgelts bleibt hiervon unberührt. Bis zu diesem Zeitpunkt durch den des Auftraggebers bereits geleistete Zahlungen werden gegen gerechnet.

Werden dem Auftragnehmer nach Abschluss eines Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist der Auftragnehmer berechtigt vor der Ausführung weiterer Lieferungen und Leistungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Bei Abholung oder Anlieferung von Mietartikeln erhebt die Firma Eventservice Bettina Estedt eine vom Auftraggeber zu hinterlegende Kautions. Bei nicht ordnungsgemäßer, unvollständiger, nicht mangelfreier (nicht ordentlich zusammengelegt/verpackt, nass, schmutzig) und unpünktlicher Rückgabe wird entsprechend dem entstandenen Anspruch dieser ganz oder teilweise einbehalten oder nachberechnet.

Kosten, die durch nicht vereinbarte Hol- oder Bring-Fahrten und Kosten, die durch nicht Einhalten schriftlich vereinbarter Zeiten entstehen, werden nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 5 Pflichten des Kunden

Der Auftraggeber ist verpflichtet, jedwede Änderung des Namens, der Rechtsform, der Adresse, der Bankverbindung sowie etwaige Änderungen bezüglich der vertragsgegenständlichen Veranstaltung unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur mangelfreien Mitwirkung um eine erfolgreiche Umsetzung des Vertrages durchführen zu können.

Das Wetterrisiko und das Risiko der Veranstaltungsdurchführung trägt stets alleinig der Auftragsgeber. Die Anmeldung von Künstlerdarbietung bei der GEMA und bei der Künstlersozialkasse sowie die entsprechende Gebührenezahlung sind ausschließlich Verpflichtung des Auftraggebers.

Sofern der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist, ist der Auftragnehmer an die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine seinerseits nicht gebunden.

§ 6 Leistungserbringung

Lieferungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, zum schnellstmöglichen Termin. Liefertermine und Fristen gelten als unverbindlich, wenn diese nicht durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden. Leistungsfristen beginnen jedoch in jedem Fall erst dann zulaufen, wenn über sämtliche Einzelheiten der Auftragsausführung Übereinstimmung erzielt ist und der Kunde die von ihm zu leistenden bzw. zu beschaffenden Informationen und Unterlagen übermittelt hat, deren Erhalt durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurde und – je nach Vereinbarung – die komplette Servicepauschale als Vorkasse oder eine Anzahlung durch den Auftraggeber geleistet wurde.

Der Auftragnehmer wird von seiner Lieferungs- und Leistungsverpflichtung befreit, wenn die Lieferung und/oder Leistung durch höhere Gewalt oder den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände unmöglich wird. Dies gilt auch, wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. In diesem Fall entfallen etwaige daraus entstehende Schadensersatzansprüche oder Rücktrittrechte des Auftraggebers. Er hat die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen des Auftragnehmers zu ersetzen.

Gerät der Auftragnehmer mit Lieferungen und/oder Leistungen in Verzug, so ist ihre Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf die Höhe der Gesamtvertragssumme begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 7 Rücktritt / Kündigung

Sofern die Durchführung der geplanten Veranstaltung aus Gründen der höheren Gewalt unmöglich werden sollte, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei zu erfolgen.

Für den Fall der vorstehend geregelten Kündigung und dem Rücktritt gilt: Soweit der Auftragnehmer für den Kunden aus dessen Zahlungen Leistungen an Dritte erbracht hat, sind diese im Falle der Kündigung des Vertrages an den Auftraggeber unter der Voraussetzung zurückzuzahlen, dass sie von den jeweiligen Vertragspartnern zurückgezahlt werden. Soweit sich die jeweiligen Vertragspartner der Rückzahlung verweigern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seinen Rückzahlungsanspruch an den Kunden abzutreten. Wünscht der Auftraggeber einen vorzeitigen Rücktritt vom Vertrag oder eine einvernehmliche, vorzeitige Vertragsauflösung, die nicht auf Gründen höherer Gewalt oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen sind, liegt es im Ermessen des Auftragnehmers, dieser zuzustimmen.

Ein Anspruch des Auftraggebers hierauf besteht nicht. Im Falle des Rücktritts bzw. der nicht durch den Auftragnehmer verschuldeten Kündigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bis zum Zeitpunkt der Kündigung/des Rücktritts entstandenen Aufwendungen sowie die im Zusammenhang mit dem Vertrag folgenden Aufwendungen zu ersetzen.

Die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen bleibt unberührt.

§ 8 Gewährleistung

Bei Anlieferung von Waren hat der Auftraggeber diese unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich dem ausführenden Betrieb bzw. Veranstaltungsleiter mitzuteilen.

Dasselbe gilt für Beanstandungen der durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen. Verdeckte Mängel an gelieferten Waren und Leistungen des Auftragnehmers sind vom Kunden unverzüglich – telefonisch oder mündlich - spätestens jedoch innerhalb von 2 Tagen nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Sind von dem Auftragnehmer gelieferte Waren mangelhaft, ist der Auftragnehmer zunächst nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Waren an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden. Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl oder ist der Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht in der Lage, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

Für darüber hinaus gehende Ansprüche des Kunden gilt § 9. Kommt der Auftraggeber seiner Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nach und können Mängel aufgrund des Verhaltens des Auftraggebers nicht rechtzeitig während oder bis zum Ende der Veranstaltung behoben werden, können aus diesen Mängeln keine Ansprüche des Auftraggebers hergeleitet werden.

Wünscht der Auftraggeber einen vorzeitigen Rücktritt vom Vertrag oder eine einvernehmliche, vorzeitige Vertragsauflösung, die nicht auf Gründe höherer Gewalt oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen sind, liegt es im Ermessen des Auftragnehmers, dieser zuzustimmen.

§ 9 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Auftragnehmer haftet auch für sonstige Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit sie solche Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Für Schäden des Auftraggebers, die diesem durch seine eigenen Vertragspartner zugefügt werden, haftet der Auftragnehmer nicht. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers organisatorische Absprachen mit dessen Vertragspartnern getroffen hat. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte, Eigenwerbung

Sämtliche erbrachte Leistungen und gelieferte Produkte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen Eigentum des Auftragnehmers.

Nutzungsrechte jeder Art an den von dem Auftragnehmer erstellten Konzeptionen, Texten, Fotografien, Plänen, Programmen, Skizzen, Entwürfen und Modellen im Zusammenhang mit der Auftragsbefreiung verbleiben vorbehaltlich ausdrücklicher, anderweitiger schriftlicher Regelung der Parteien bei dem Auftragnehmer und dürfen nur nach Absprache für eigene Zwecke genutzt werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Texte, Entwürfe, Konzepte, Fotos und gelieferte Waren aus vorliegender Vertragserfüllung zum Zwecke der Eigenwerbung und zu Referenzzwecken zu nutzen. Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, während der Veranstaltung Film- / Fotoaufnahmen zu fertigen und diese zum Zwecke der Eigenwerbung und zu Referenzzwecken in allen Medien, insbesondere digitale Medien, unentgeltlich und uneingeschränkt einzusetzen.

§ 11 Datenschutz

Bei Auftragsbestätigung willigt der Auftraggeber ein, dass personenbezogene Daten, sowie Lieferadresse und sonstige Daten zur Auftragsanbahnung und –abwicklung von der Firma Creatives-Eventservice Bettina Estedt erhoben verarbeitet und gespeichert werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden bis zur Erfüllung der von Ihnen gewünschten Dienstleistung, bzw. entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert. Nach Ablauf dieser werden solche Daten gelöscht, wenn sie nicht einer Vertragserfüllung oder einer gesetzlichen Verpflichtung zugrunde liegen.

Bei Firmen, Vereinen etc. können zur Auftragsanbahnung und -abwicklung Daten entsprechender Kontaktpersonen gespeichert werden.

§ 12 Schriftform / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Firma Eventservice Bettina Estedt wird von der Inhaberin Bettina Estedt mit Firmensitz in: Daxlander Str. 57, 76185 Karlsruhe betrieben.

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegt – ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Auftraggebers – dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist Karlsruhe.

(Stand 01.01.2019)